

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1945/87 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöp-
fungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festge-
setzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat
und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate
enthalten; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze
Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975⁽⁵⁾ hat die Regeln für die vorherige Festset-
zung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen
aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der
Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide
bestimmter cif-Preis höher als der cif-Preis für Termin-
käufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämiensatz
grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der
cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle
bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß
ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Ange-
boten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die
während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz
durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis
sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhr-

geschäften, die während des auf den Monat der Erteilung
der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden
sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verla-
dung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die
während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der
Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser
Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat
sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämien bestimmte
cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder über-
steigt er diesen um nicht mehr als 0,151 ECU je Tonne,
so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten
Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren
Niveau festgesetzt werden.

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die
Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der
Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese
Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁷⁾,
wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die
Erzeugnisse der Tarifnummer 11.07 durch eine Prämie
ergänzt. Diese ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeug-
nisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des
Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grund-
erzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des
beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurde.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission
vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der
Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn⁽⁸⁾
wird die für in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse der Tarif-
nummer 11.01 A im voraus festgesetzte Abschöpfung
durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist je Tonne des
verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tage
der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhr-
lizenz für das Grunderzeugnis gilt, wobei die Menge
Grundgetreide zugrunde zu legen ist, die zur Herstellung
einer Tonne Mehl benötigt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-
schema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 76.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 95 vom 11. 4. 1973, S. 10.

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1987 festgestellten Kurse.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden

müssen. Die Höhe der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,151 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Prämien als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	4,77
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0